
Antragsteller/in: Name, Universitätseinrichtung

Über (Universitätseinrichtung):

Über (Fakultät):

**An das
Rektorat der Universität Heidelberg
Grabengasse 1
69117 Heidelberg**

Rektorin
Prof. Dr. Melchior

Erster Prorektor
Prof. Dr. Dreuw

Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters gemäß § 49 Abs. 7 LHG

Ich beantrage die Gewährung eines Forschungssemesters für das
Das letzte Forschungssemester wurde mir bewilligt im

-Semester _____
-Semester _____

Das von mir beantragte Forschungssemester ist ein

reguläres Forschungssemester¹

vorgezogenes Forschungssemester²

zusätzliches Forschungssemester³

Anmerkungen / besondere Begründung²:

Anmerkungen / besondere Begründung³:

Ich beabsichtige, während des Forschungssemesters folgende Forschungstätigkeiten auszuüben:

Meine Vertretung ist wie folgt geregelt:

Meine Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung werde ich während meiner Freistellung

- wahrnehmen.
 nicht wahrnehmen.

Ich verpflichte mich, während meines Forschungssemesters Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen⁴ gestattet ist. Mir ist bekannt, dass ich dem Rektorat und der Fakultät über das Ergebnis der Forschungsarbeit schriftlich berichten muss.

Heidelberg, den

Heidelberg, den
Der Antrag wird befürwortet.

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Leiter/in der Universitätseinrichtung

Fakultät

Die Fakultät befürwortet den Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters. Es wird bestätigt, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere von Doktoranden, Diplomanden, Bachelor- und Masterstudierenden gewährleistet ist, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht.

Darüber hinaus wird erklärt, dass durch die Gewährung des Forschungssemesters keine Beeinträchtigung der Prüfungstätigkeit (Hochschulprüfung sowie staatliche und kirchliche Prüfungen) eintritt.

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Unterschrift Dekan/in

Unterschrift Studiendekan/in

¹ Zwischen zwei regulären Forschungssemestern müssen grds. 8 Semester Lehre an der Universität Heidelberg abgeleistet worden sein.

² Zwischen dem letzten und künftigen regulären Forschungssemester müssen grds. 16 Semester Lehre an der Universität Heidelberg abgeleistet worden sein.

³ Besondere Begründung für ein zusätzliches Forschungssemester kann z.B. sein: aus Drittmitteln finanziertes oder im Rahmen von Berufungsverhandlungen zugesagtes Forschungssemester.

⁴ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten/der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Pflichten behindert werden kann. In der Regel darf die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten.

Hinweis für gewährte Forschungssemester

Bei Ausübung von Forschungstätigkeiten im Ausland sind ggf. einschlägige Melde- und Nachweispflichten zu beachten. Informationen sind erhältlich unter www.dvka.de.